

Niederschrift

**über die 05. Sitzung des Beirates bei der Unteren Landschaftsbehörde
am 23.02.2016 im Prinz-Moritz-Saal des Kreishauses in Kleve (Raum E.159)**

Beginn der öffentlichen Sitzung : 16:00 Uhr
Ende der öffentlichen Sitzung : 18:15 Uhr

anwesend sind:

Bauhaus, Dieter
Böving, Hans Peter (Vorsitzender)
Bontrup, Viktor
Frauenlob, Susanne
Hagmans, Rainer
Hertel, Monika
Kersten, Georg
Mohn, Theo
Nabers, Alfred
Niemers, Adalbert
Rienits, Günter
Terfehr, Horst
Thomas, Gerhard
Freiherr von Loë, Eduard

entschuldigt sind:

Boland, Dieter
Germes, Theo (Stellvertreter des Herrn Boland)
Freiherr von Elverfeldt, Max
Kersten, Hans-Gerd
Jörissen, Josef (Stellvertreter des Herrn Kersten)
Keuck, Georg

anwesend sind von der Verwaltung:

Dr. Reynders, Hermann
Bäumen, Thomas
Keuken, Ruth
Hermsen, Ralf (als Schriftführer)

Tagesordnung öffentliche Sitzung

1. **Ordnungsbehördliche Verordnungen;**
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ in den Städten Emmerich am Rhein und Rees
2. **Ordnungsbehördliche Verordnungen;**
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grietherorter Altrhein“ mit ehemaligem Pionierhafen Dornick in den Städten Rees und Emmerich am Rhein

3. **Abgrabungen;**
Norderweiterung der Abgrabung "Hüdderath"
4. **Abgrabungen;**
Abgrabung "Reeser Bruch", "Entwicklungskonzept Postenkath und Herrenweide", Erweiterung und Änderung der Abgrabungs- und Rekultivierungsplanung
5. **Mitteilungen**
6. **Anfragen**

Tagesordnung nichtöffentliche Sitzung

7. **Mitteilungen**
8. **Anfragen**

Der Vorsitzende des Beirats, Herr Böving, eröffnet um 16.00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Sitzungsteilnehmer, die anwesenden Gäste, die Vertreter der Presse sowie die Vertreter der Verwaltung.

Anschließend stellt er die ordnungsgemäße Einladung, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Beschlussfähigkeit des Beirats fest. Er weist darauf hin, dass Vertreter bei gleichzeitiger Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds als nicht stimmberechtigte Gäste an der Sitzung teilnehmen.

Auf Nachfrage ergeben sich keine Anmerkungen zur Niederschrift über die letzte Sitzung des Beirats.

Die Frage, ob sich ein Mitglied des Beirats zu einem Punkt der Tagesordnung für befangen erklärt, wird von allen Beiratsmitgliedern verneint.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 388 /WP14

Ordnungsbehördliche Verordnungen;

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bienener Altrhein, Millinger Meer und Hurler Meer“ in den Städten Emmerich am Rhein und Rees

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Er weist darauf hin, dass die Neufassung der Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG VO) erforderlich sei, weil die bestehende Verordnung in Kürze auslaufe. An der Gebietsabgrenzung habe sich, abgesehen von einem kleinen Bereich, der im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liege, nichts geändert (B-Plan „Empel Nr. 2“). Ferner sei ein kleiner Bereich als „Entwicklungsfläche“ dargestellt, um einem landwirtschaftlichen Betrieb die Erweiterung seiner Hofstelle offen zu halten. Die wesentlichste Änderung bestehe in der Darstellung „vegetationskundlich bedeutsamer Flächen“. Herr Bäumen erläutert, dass die Flächen im Rahmen eines Maßnahmenkonzepts kartiert worden seien und zu ca. 95 % im Eigentum des Kreises Kleve stehen. Die Flächen seien zu extensiven Konditionen verpachtet. Nach § 3 Abs. 2

Nr. 22 und 23 werde bei den Verboten zwischen „wertvollem“ und „weniger wertvollem“ Dauergrünland unterschieden. Herr Bäumen merkt hierzu an, dass der Kreis Kleve beabsichtige, in begründeten Fällen auch für die „bedeutsamen“ Flächen (Nr. 23) eine vergleichbare Ausnahmeregelung anzuwenden, wie sie unter der Nr. 22 dargestellt sei.

Herr Thomas teilt mit, dass er in einem Telefonat mit Herrn Hansmann (Bezirksregierung Düsseldorf) erfahren habe, dass das unter § 3 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführte Verbot („Störung von Wildgänsen“) gestrichen werden solle.

Herr Bontrup führt ergänzend aus, dass sich der Landwirtschaftsverband zum besagten Punkt für eine redaktionelle Überarbeitung des Textes ausgesprochen habe und die angekündigte Streichung damit zusammenhängen könne.

Lt. Herrn Thomas solle auch bei § 5 Abs. 2, der das Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 aufgreife, eine Überarbeitung des Entwurfs erfolgen. Vermutet wird, dass der unbestimmte Begriff der „Störung“ Probleme bereiten könne, da damit beispielsweise auch das Fahren eines landwirtschaftlichen Fahrzeugs gemeint sein könnte.

Herr Niemers begrüßt die Neufassung der Verordnung. Er hält es für ausgeschlossen, dass § 3 Abs. 2 Nr. 1 gestrichen wird, da dies nicht mit den Vorgaben zum Vogelschutz vereinbar sei. Denkbar sei aus seiner Sicht eher die Überarbeitung des § 5, indem die nicht verbotenen Tätigkeiten konkretisiert würden.

Herr Dr. Reynders erklärt, dass er diesen Punkt nicht kommentieren könne und dies im Vorgriff auf die von der Bezirksregierung vorzunehmende Abwägung auch wenig sinnvoll sei. Die betroffenen Verbände sollten insofern Ihre Interessen über die „eigenen Kanäle“ im Auge behalten. Ferner greift er nochmals die bereits angesprochene Unterscheidung der im § 3 Abs. 2 enthaltenen Nummern 22 und 23 auf. Hier müsse es möglich sein, für Nr. 23 eine ähnliche, ergänzende Formulierung wie für Nr. 22 aufzunehmen. Es könne nicht nachvollzogen werden, wieso es nur bei weniger bedeutsamen Flächen zu nicht beeinflussbaren, gravierenden Zerstörungen kommen könne. Dieser Punkt werde daher in der Stellungnahme des Kreises Kleve aufgegriffen.

Herr Bontrup ist der Meinung, dass zudem geklärt werden müsse, ob das für „wertvolle“ Flächen geltende Verbot, öfter als zweimal im Jahr zu mähen, sinnvoll sei, da zu wenig Schnitte auch aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht immer zu begrüßen seien.

Herr Bäumen merkt hierzu an, dass sich das Verbot auf Futterschnitte beziehe, nicht jedoch auf erforderliche Pflegeschnitte.

Im weiteren Verlauf der Diskussion regt Herr Niemers an, folgende Punkte separat zu behandeln:

1. Abgrenzung des NSG-Gebiets südlich der K19 ab dem Schnittpunkt der K19 mit der „Winterdeich-Linie“. Hier gehe die die Abgrenzung nicht bis zum Deichfuß. Daher müsse eine entsprechende Überarbeitung der Abgrenzung erfolgen.
2. Schaffung einer Verbindungszone zum Naturschutzgebiet „Empeler Meer“. Hierzu könnten links und rechts der Hurler Landwehr Schutzstreifen in einer Breite von je 10 m ausgewiesen werden. Diese Streifen einschließlich der Hurler Landwehr sollten dann als Schutzgebiet festgesetzt werden.
3. Die nach § 3 Abs. 2 Nr. 26 geltenden Einschränkungen für die Jagd nördlich der Kreisstraße K 19 sollten auch für den „südlichen Wurmfortsatz“ des Naturschutzgebiets gelten (Bereich „Bienener Altrhein“ südlich der K 19).

Herr Bontrup bezweifelt, dass die Erweiterung des Schutzgebietes bei den Anwohnern Millingens ausnahmslos auf Zustimmung stoßen würde.

Herr Dr. Reynders weist darauf hin, dass sich der Bereich des „Empeler Meeres“ im Geltungsbereich eines Landschaftsplans befinde und die angesprochene Erweiterung demnach auf einer anderen planungsrechtlichen Ebene behandelt werden müsse. Zudem sei hierbei auch an die Fragen der Straßenunterhaltung und Verkehrssicherheit zu denken.

Herr von Loë bemängelt, dass aufgrund einer fehlenden Gegenüberstellung die Unterschiede zwischen altem und neuem Grenzverlauf nicht klar seien. Ferner könne er nicht nachvollziehen, inwieweit die Ausweisung besonders wertvoller Flächen mit dem „Vogelschutzvertrag 2010“ vereinbar sei.

Herr Dr. Reynders stellt mit Hinweis auf einleitende Erläuterung klar, dass es sich bezüglich der Grenzen um lediglich 2 geringfügige Änderungen handele (Entwicklungsfläche für eine Hofstelle und Abtrennung eines kleinen Bebauungsplanbereichs in Rees-Empel). Auch stehe der Verordnungstext nicht im Widerspruch zum Vogelschutzvertrag. Die ausführlicheren textlichen Festsetzungen zum Vogelschutz seien auf die heute geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen (europäische Richtlinien, Bundesnaturschutzgesetz). Verbote und Gebote müssten konkret benannt werden; verallgemeinernde Formulierungen wären zu unbestimmt. Auch die mit den Landwirten abgeschlossenen Pachtverträge seien auf den Vogelschutzvertrag abgestimmt. Da keine Widersprüche zwischen den textlichen Festsetzungen der Verordnung und vertraglichen Regelungen erkennbar seien, müsse die Frage, inwiefern die Verordnung durch vertragliche Regelungen ersetzt werden könne, nicht näher thematisiert werden.

Die anschließende Abstimmung über den Antrag des Herrn Niemers, zu den von ihm genannten Punkten gesonderte Entscheidungen zu treffen, führt zur Ablehnung des Antrags (5 Befürwortungen bei 8 Ablehnungen und einer Enthaltung).

Daraufhin wird über die Vorlage der Verwaltung, die keine Bedenken gegen den (erneuten) Erlass der NSG VO geäußert hat, abgestimmt. Der Beirat schließt sich einstimmig der Sichtweise der Verwaltung an.

Zu Punkt 2 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 389 /WP14

Ordnungsbehördliche Verordnungen;

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Grietherorter Altrhein“ mit ehemaligem Pionierhafen Dornick in den Städten Rees und Emmerich am Rhein

Herr Bäumen erläutert die Verwaltungsvorlage. Das Naturschutzgebiet, welches bereits seit 20 Jahren bestehe, werde nun um den seit 2013 einstweilig sichergestellten ehemaligen Pionierhafen Dornick erweitert. Wie auch in der zuvor diskutierten Verordnung sei ein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Verordnung die Darstellung wertvoller Dauergrünlandflächen. Hinsichtlich notwendiger Pflegemaßnahmen (z. B. Nachsaaten) sollten aus Sicht des Kreises Kleve auch hier -in Abstimmung mit den Biologischen Stationen- zu § 3 Abs. 2 Nr. 30 Ausnahmen/Befreiungen möglich sein. Entlang des Rheins und entlang der Ufer eines Abgrabungsbereichs sind neue Angelverbotszonen ausgewiesen worden. Das Angelverbot an einem inzwischen verlandeten Gewässer konnte aufgehoben werden.

Herr Niemers begrüßt ausdrücklich die Einbeziehung des ehemaligen Pionierhafens in das Naturschutzgebiet. Hierdurch werde eine bessere Vernetzung der Naturschutzgebiete „Dornicksche Ward“ und „Bienener Altrhein“ erreicht. Er weist außerdem auf 2 redaktionelle Fehler hin. In § 3 wurde es versäumt, die Absätze 1 und 2 kenntlich zu machen. Dies ergebe sich daraus, dass in

den folgenden Paragraphen durchgehend auf § 3 Abs. 2 verwiesen werde. Außerdem sei eine Korrektur der Karte erforderlich. Hier müsse die rote Linie, die das ganzjährige Angelverbot kenntlich macht, an einer Stelle noch durchgezogen werden (Übergang vom Abgrabungssee zum Rhein). Diese Lücke mache keinen Sinn und müsse daher redaktionell überarbeitet werden.

Herr Bäumen merkt an, dass die Bezirksregierung bereits entsprechend informiert wurde.

Herr Thomas greift den Begriff der „Störung“ auf (§ 3 Abs. 1 Nr. 1). Wie auch schon unter TOP 1 bemängelt, biete dieser Begriff einen zu großen Auslegungsspielraum und müsse konkretisiert werden.

Der Einwand wird von Herrn Bontrup bekräftigt. Er weist ausdrücklich darauf hin, dass der Einwand keine generelle Ablehnung der Verordnung bedeute. Es müsse aber Wert darauf gelegt werden, einen Spielraum für einzelfallbezogene Entscheidungen zu erhalten.

Herr Dr. Reynders sagt zu, diesen Diskussionspunkt im Rahmen einer Stellungnahme an den Verordnungsgeber weiterzugeben. Auch würde nachgefragt, warum die Verordnungen unterschiedlich aufgebaut seien. (Beispiele: Der in der Verordnung „Bienener Altrhein“ enthaltene § 4 (Gebote) findet sich in der Verordnung „Grietherorther Altrhein“ nicht wieder. Vergleichbare Ausnahmen von Verboten, die in § 5 VO BAR und § 4 VO GAR geregelt sind, werden unterschiedlich formuliert.)

Im weiteren Verlauf der Diskussion zeigt sich, dass aufgrund des unterschiedlichen Aufbaus der Verordnungen nur schwer nachvollzogen werden kann, worin die Unterschiede der Verordnungstexte im Detail bestehen und warum es überhaupt unterschiedliche textliche Formulierungen zu gleichen Sachverhalten gibt.

Herr Dr. Reynders macht darauf aufmerksam, dass unabhängig von den diskutierten Problempunkten die in der Verordnung aufgezählten Verbote, sofern sie konkret benannt seien, aus fachlicher Sicht für richtig gehalten würden. Ausgehend vom Grundsatz, dass zunächst immer das Verbot gelte, sei im jeweiligen Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob Ausnahmen/Befreiungen zugelassen werden können.

Nach einer kurzen Diskussion zum Punkt der Gewässerunterhaltung erfolgt die Abstimmung über die Verwaltungsvorlage. Der Beirat schließt sich der Sichtweise der Verwaltung, die gegen den (erneuten) Erlass der NSG VO keine Bedenken geäußert hat, einstimmig an.

Zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 394 /WP14

Abgrabungen;

Norderweiterung der Abgrabung "Hüdderath"

Herr Dr. Reynders erläutert die Verwaltungsvorlage. Er weist darauf hin, dass die „Norderweiterung Hüdderath“ bereits Anfang 2014 auf der Tagesordnung einer Beiratssitzung stand. Aufgrund der seitens des Kreises Kleve im Beteiligungsverfahren geäußerten Bedenken hatte der Antragsteller seinerzeit gebeten, den Tagesordnungspunkt nicht zu behandeln. In der Folgezeit habe die Antragstellerin viele Gespräche mit dem Kreis Kleve geführt, die zu einer Überarbeitung der Planung geführt hätten. Während die ursprüngliche Abgrabungsplanung im Widerspruch zu anderen Zielvorstellungen der Regionalplanung gestanden habe, sei mit der Überarbeitung ein guter Weg eingeschlagen worden. Mit der neueren Planung wurde die flächenmäßige Inanspruchnahme von Wald deutlich reduziert (von knapp 9 ha auf ca. 5,3 ha). Außerdem bleibe nun der verbindende, relativ schmale Waldbereich zwischen den nordöstlichen und den südwestlichen Waldflächen unberührt. Zwar handele es sich nach wie vor um einen Eingriff in -wenn auch nicht hochwertige-

Waldflächen, jedoch müsse im Rahmen der Abwägung auch an die Pflicht zur Sicherung der Rohstoffversorgung gedacht werden, von der weiterhin ein großer Flächendruck ausgehe. Vor diesem Hintergrund könne es durchaus sinnvoller sein, Kompromisse bei einem bestehenden Abgrabungsstandort einzugehen, anstatt gezwungen zu sein, einen bislang von Abgrabungen verschonten Bereich als Rohstoffversorgungsbereich ausweisen zu müssen. Entsprechend der vorliegenden Planung könne der Eingriff nach dem Ende der Abgrabung als ausgeglichen angesehen werden. Die verlorengehenden Waldflächen würden langfristig durch wertvollere Waldstrukturen ersetzt. Entsprechend der Verwaltungsvorlage beabsichtige die untere Landschaftsbehörde daher, eine Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans in Aussicht zu stellen.

Herr Mohn merkt an, dass er in der Nähe der Abgrabung wohne und bestätigen könne, dass es sich um keine hochwertige Waldfläche handele. Dennoch könne er nicht nachvollziehen, wieso Wald unbedingt durch Wald ersetzt werden müsse. Aus seiner Sicht sei es sinnvoller, anstelle eines Ersatzes durch einen Feuchtwald einen Ersatz durch Röhricht vorzusehen. Dies komme dem Erhalt einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt viel mehr zu Gute.

Herr Dr. Reynders bestätigt, dass solche grundsätzlichen Überlegungen nicht ausgeschlossen seien. Er weist allerdings auf die bekannte Problematik des Vogelschlags hin, die am Standort „Hüdderath“ im Allgemeinen gegen die Herstellung von Flachwasserzonen spreche.

Herr Thomas erklärt, dass Wald nach den forstwirtschaftlichen Regelungen ausschließlich durch Wald ersetzt werden dürfe und daher diesbezüglich kein Diskussionsspielraum bestehe.

Herr Hagmans erläutert, dass er die für bestehende Abgrabungen geltende Sonderregelung vernünftig finde. Sofern auf der Grundlage der Kompensationsplanung ein ökologisch zu begrüßender Ausgleich sichergestellt werde, sei eine Abgrabungserweiterung seines Erachtens eher zu befürworten als ein „Raubbau“ an bislang unberührter Stelle.

In der anschließenden Abstimmung schließt sich der Beirat den Ausführungen in der Verwaltungsvorlage einstimmig an.

Zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Vorlage Nr. 395 /WP14

Abgrabungen;

Abgrabung "Reeser Bruch", "Entwicklungskonzept Postenkath und Herrenweide", Erweiterung und Änderung der Abgrabungs- und Rekultivierungsplanung

Herr Dr. Reynders erläutert die Verwaltungsvorlage. Er weist darauf hin, dass die für den Bereich „Postenkath“ in den Planungsunterlagen genannte Größenordnung von 10,4 ha irritiere, da hierin Sicherheits- und Abstandsflächen sowie Böschungsbereiche enthalten seien. Die reine zusätzliche Abgrabungsfläche betrage ca. 3,5 ha. Von diesen 3,5 ha wiederum liegen nur sehr kleine Teilbereiche außerhalb der im GEP 86 bzw. GEP 99 dargestellten Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB). Für den Bereich des ehemals geplanten Durchstichs betreffe die beantragte Änderung ausschließlich die Herrichtungsplanung. Der Bereich „Herrenweide“ solle nach der Änderungsplanung eine deutliche ökologische Aufwertung im Rahmen der Rekultivierung erfahren. Die Fläche „Herrenweide“ werde im GEP 99 noch als Wasserfläche dargestellt. Der Erhalt bzw. die nach der neuen Planung vorgesehene Wiederherstellung der Landfläche stehe somit im Widerspruch zu dieser Darstellung. Der Regionalplanfortschreibung könne jedoch entnommen werden, dass der besagte Bereich künftig als Landfläche dargestellt werde. Während für den Bereich „Postenkath“ bereits die landesplanerische Zustimmung angekündigt worden sei, müsse das landesplanerische Prüfungsverfahren für die Fläche „Herrenweide“ noch abgeschlossen werden. Zum Abgrabungsbereich „Postenkath“ merkt Herr Dr. Reynders mit Hinweis auf diesbezügliche Presseartikel abschließend an, dass diese einen falschen Eindruck

erweckt hätten. Er weist nochmals darauf hin, dass nach den Darstellungen im GEP 86 sowie im GEP 99 lediglich ein geringer Teil der geplanten Erweiterung außerhalb der BSAB liege. Diese geringfügigen Überschreitungen seien jedoch in der Parzellenunschärfe des GEP begründet. Keine der betroffenen Parzellen, befinde sich außerhalb der BSAB.

Herr Niemers erklärt, dass er das Vorhaben keineswegs für unbedenklich halte. Es müsse bedacht werden, dass die neue Planung eine Verlängerung des Abgrabungsbetriebs um 6 Jahre nach sich ziehe. Diese Verlängerung bewirke, dass auch der Verladehafen Reeser Eyland entsprechend länger betrieben würde. Aufgrund der Lage innerhalb des zum Natura 2000 Netz gehörenden FFH- und Vogelschutzgebiets sei dies nicht akzeptabel. Bei Schwimmenten und Schwämmen seien Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Gleiches gelte für Rast- und Überwinterungsbestände. Die Brutbestände des Kiebitzes hätten sich um 90 % reduziert. Die mit der Verlängerung des Abgrabungsbetriebs verbundenen Störungen seien deshalb nicht mit der internationalen Verpflichtung zum Vogelschutz vereinbar. Ferner sei der Verlust von Grünland kritisch zu sehen, da dies einen Verlust an Äsungsflächen bedeute. Das Schutzgebiet „Reeser Eyland“ sollte ursprünglich bereits 1999 „beruhigt“ sein. Die vorliegende Planung würde jedoch den Eingriffszeitraum weiter verlängern. Nach der Rechtsprechung müsse zudem eine Summationsprüfung vorgenommen werden. Es reiche nicht aus, die Beurteilung der Auswirkungen des Eingriffs nur auf die Abgrabung zu beschränken. Auch die Auswirkungen der Verlängerung des Verladebetriebs müssten untersucht werden. Zu prüfen seien ferner die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Aufgrund der Größe von mehr als 25 ha bestehe die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass keine ausreichende Prüfung der Umweltschutzbelange stattgefunden habe. Die Behauptung, die Gänse hätten sich mittlerweile an die Abgrabung gewöhnt, lasse er nicht gelten. Herr Niemers vertritt die Auffassung, dass lediglich die geänderte Planung für den Bereich „Durchstich Haffen'sche Landwehr“ zugelassen werden könne. Daher stellt er den Antrag, über diesen Bereich gesondert abstimmen zu lassen. Die Bereiche „Postenkath“ und „Herrenweide“ seien aus seiner Sicht nicht genehmigungsfähig.

Herr Dr. Reynders weist darauf hin, dass alle beteiligte Verbände und Stellen die Möglichkeit hätten, ihre Belange im Rahmen des laufenden Verfahrens geltend zu machen. Die untere Landschaftsbehörde teile die zuvor geäußerte ablehnende Haltung nicht, da sie die Komplexität des Vorhabens nicht ausreichend berücksichtige. Er stellt klar, dass aufgrund der GEP-Darstellungen für den „Bereich Postenkath“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt seien. Hier könne allenfalls der Aspekt der Parzellenunschärfe diskutiert werden. Die landesplanerische Zustimmung sei bereit signalisiert worden. Für den östlichen Bereich „Herrenweide“ werde es ohne landesplanerische Zustimmung keine Genehmigung geben. Zutreffend sei, dass vor dem Hintergrund der betroffenen Natura 2000 Gebiete die Auswirkungen der zeitlichen Verzögerungen bewertet werden müssten. Jedoch dürfe auch die Pflicht zur Sicherstellung der Sand- und Kiesversorgung nicht außer Acht gelassen werden. Mit der Weiternutzung eines vorhandenen Standorts könne ein neuer Eingriff an anderer Stelle verhindert bzw. entsprechend aufgeschoben werden. Die mit der Darstellung neuer BSAB verbundenen Probleme seien dem Beirat hinlänglich bekannt. Vorliegend sei zudem sehr wohl der rechtlich-geschichtliche Hintergrund der Abgrabung zu berücksichtigen. Die Abgrabung werde seit den 70er Jahren betrieben und damit vor Inkrafttreten der einschlägigen Europäischen Rahmenrichtlinien. Die Vorgaben durch die Vogelschutz- und FFH-Richtlinie seien demnach erst bei laufendem Abgrabungsbetrieb beschlossen worden und umzusetzen gewesen. Die Störungen waren somit auf der Grundlage einer rechtmäßig erteilten, den landesplanerischen Zielsetzungen entsprechenden Genehmigung bereits vorhanden. Vor dem Hintergrund des sich nun abzeichnenden Abgrabungsendes müsse es das Ziel sein, nach dem Abschluss der Abgrabungs- und Herrichtungstätigkeiten einen möglichst hochwertigen Zustand der Flächen vorzufinden.

Herr Bauhaus merkt an, dass er sehr oft am Abgrabungsbereich „Postenkath“ vorbeikomme, dort jedoch noch nie Gänse gesehen habe.

Auf Nachfrage von Herrn Böving erläutert Herr Dr. Reynders, dass die Verladestelle seit den 70er Jahren in Anbindung an verschiedene Abgrabungsbereiche betrieben werde. Nach der genehmigten Planung laufe der Betrieb in 2021/2022 aus. Die nun im Zusammenhang mit dem aktuellen Antrag im Raum stehende Verlängerung des Verladebetriebs mache Sinn, da der Transport über den Wasserweg dazu beitrage, Straßen und Umwelt zu entlasten.

Herr Bontrup ergänzt mit nochmaligem Hinweis auf den seit über 40 Jahre andauernden Betrieb, dass täglich nur ein Schiff mit Kies befüllt werde und der Umfang der Verladetätigkeiten demnach so gering sei, dass eine Verlängerung der Verladetätigkeit mit den Belangen der Umwelt vereinbar sei.

Herr Niemers merkt an, dass nicht nur Kies verladen werde, sondern eine zweite Verladeeinrichtung für Futtermittel vorhanden sei. Zudem werde der Hafen als Ruhehafen genutzt. Insgesamt finde daher eine intensivere Nutzung statt, die möglichst kurzfristig beendet werden müsse. Mit der Verlängerung würde die Herrichtung weiter verzögert. Dies könne aufgrund der Lage in einem EU-Vogelschutzgebiet nicht akzeptiert werden.

Anschließend wird der Antrag des Herrn Niemers, über den Bereich „Haffen'sche Landwehr“ und über die Bereiche „Postenkath und Herrenweide“ getrennt abzustimmen, mit 9 Zustimmungen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

Der geänderten Herrichtungsplanung für den Bereich „Durchstich Haffen'sche Landwehr“ wird anschließend einstimmig zugestimmt. Der Antrag, die Planung für die Bereiche „Postenkath und Herrenweide“ abzulehnen, wird mit 8 Gegenstimmen bei 3 Zustimmungen und 3 Enthaltungen abgelehnt. Damit schließt sich der Beirat den Ausführungen der Verwaltungsvorlage mit diesem Ergebnis an.

Zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Mitteilungen

Herr Bäumen teilt mit, dass die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth mit Kalfack“ im Dezember des vergangenen Jahres und die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dornicksche Ward“ im Februar dieses Jahres veröffentlicht wurden. Über beide Verordnungen wurde im Beirat ausführlich diskutiert.

Zu Punkt 6 der Tagesordnung:

Anfragen

Herr Terfehr spricht folgende Sachverhalte an:

1. Einer Pressenotiz zur Wasserrahmenrichtlinie habe entnommen werden können, dass das Land 10 Millionen Euro investiere, bislang jedoch nur wenige Maßnahmen umgesetzt worden seien. Um welche Maßnahmen handelt es sich?
2. Hinsichtlich der bei Eingriffen in Natur und Landschaft durchzuführenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sei nur schwer nachvollziehbar, wie diese zu ermitteln seien.

3. Auf dem Parkplatz des Sternbuschbades seien im Zusammenhang mit den anstehenden Neubauarbeiten sämtliche Bäume gefällt worden. Wenn möglich sollte dem Beirat die entsprechende Ausgleichsbilanzierung zur Verfügung gestellt werden.

Zum letzten Punkt erläutert Herr Thomas, dass es sich bei der „alten“ Parkplatzfläche aus juristischer Sicht um Wald gehandelt habe. Der Parkplatz sei in der Folgezeit ohne ein entsprechendes Waldumwandlungsverfahren entstanden. Im Rahmen der Umsetzung des Neubaus müsse der Wald nun auf der Grundlage eines Aufforstungsverfahrens ersetzt werden. Ob dies auf einer externen Fläche geschehe, stehe noch nicht fest. Der Bebauungsplan enthalte keine entsprechenden Regelungen.

Hinweis der Verwaltung: Die Baumaßnahmen werden auf der Grundlage eines Bebauungsplans ausgeführt (Bebauungsplan der Stadt Kleve Nr. 1-300-0 für den Bereich Sternbusch). Im zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan wurde der gesamte Eingriff bilanziert. Die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft wurden dementsprechend festgesetzt. Bei dem nun angesprochenen, nachträglich durchzuführenden Waldumwandlungsverfahren handelt es sich um ein separates Verfahren, das nicht in der Zuständigkeit der unteren Landschaftsbehörde liegt.

Hinweise der Verwaltung zu Punkt 1:

Ein Presseartikel mit den genannten Zahlen ist nicht bekannt. Die Umsetzung der in den „Umsetzungsfahrplänen“ aufgeführten Maßnahmen befindet sich erst am Anfang. Für den Bereich „Hydromorphologische Maßnahmen“ wurden mit der Herstellung der Durchgängigkeit des „Schöpfwerks Kalfleck“ („Kooperation Deichverband Xanten-Kleve“) und der Umsetzung einzelner kleinerer Maßnahmen im Verbandsgebiet des Deichverbandes Kleve-Landesgrenze („Kooperation Kleve-Landesgrenze“) erste Maßnahmen realisiert. Auch in den Gebieten der Kooperationen „Untere Niers mit nördlichen sonstigen Maaszufüssen“ und „Mittlere und Obere Niers“ sind schon verschiedene, sich aus dem Umsetzungsfahrplänen ergebende Maßnahmen umgesetzt worden.

Allgemein kann zum Stand der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie gesagt werden, dass der zweite Bewirtschaftungsplan für Nordrhein-Westfalen (2016 - 2021) am 22.12.2015 in Kraft getreten ist. Änderungen die sich aus der Überarbeitung der Maßnahmenprogramme (2016 - 2021) ergeben, werden in einer Überarbeitung der Umsetzungsfahrpläne berücksichtigt. Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Vorlage der Beiratssitzung vom 28.10.2014, "Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie; Aktueller Sachstand" (Vorlage Nr. 122/WP14) verwiesen.

Hinweis der Verwaltung zu Punkt 2:

Im Rahmen der nächsten Beiratssitzung wird es voraussichtlich einen Tagesordnungspunkt zu diesem Thema geben. Anhand eines Beispielfalls soll dargestellt werden, wie Eingriffe zu bewerten und auszugleichen sind.

Herr Böving erkundigt sich mit Hinweis auf den Brand einer Windkraftanlage in Uedem-Keppeln, ob für die im Reichswald geplanten Windkraftanlagen ein Brandschutzkonzept vorliege. Dort habe man gesehen, dass die Feuerwehr lediglich tatenlos zusehen konnte. Wenn auch in einem Waldgebiet keine Brandbekämpfungsmaßnahmen ergriffen werden könnten, müsse dies kritisch beurteilt werden.

Herr Thomas erklärt, dass ein Brandschutzkonzept gefordert worden sei, dieses jedoch noch nicht vorliege. Er weist darauf hin, dass getriebelose Anlagen geplant seien, die weniger störanfällig seien und bei deren Betrieb geringere Ölmengen ausreichen. Zudem seien automatische Löscheinrichtungen vorgesehen. Wenn diese Löscheinrichtungen allerdings versagen, sei ein Brandausbruch nicht mehr zu verhindern. Zur Waldbrandbekämpfung stehe eine Galerie an Hyd-

ranten zur Verfügung. Diese sei im Zuge der Errichtung des Wasserwerks „Scheidal“ errichtet worden. Außerdem könne Wasser aus einem Abgrabungssee auf niederländischer Seite entnommen werden. Zudem sei ein Spezialfahrzeug mit Hochleistungspumpe in Emmerich am Rhein stationiert. Einzelheiten zum Brandschutz müssten im noch ausstehenden Brandschutzkonzept dargestellt werden.

Die Nachfrage des Vorsitzenden nach Mitteilungen und Anfragen zum nichtöffentlichen Teil der Sitzung werden verneint, sodass der Vorsitzende um 18.15 Uhr die Sitzung unter Hinweis auf die für den **24.05.2016** vorgesehene nächste Sitzung des Beirats schließt.

Ralf Hermsen
(Schriftführer)

gez.: Hans-Peter Böving
(Vorsitzender)